

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Förderung der Sucht- und Drogenberatung in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage ist Teil von insgesamt sechs Kleinen Anfragen, die, mit weitgehend identischem Fokus auf Förderdaten zu geförderten Beratungsstellen beziehungsweise Beratungsangeboten sowie zu den Trägern dieser Beratungsstellen beziehungsweise Beratungsangeboten, sechs verschiedene Förderbereiche umfassen. Dieses sind die Allgemeine soziale Beratung (Drucksache 7/5998), die Beratung für sexuelle Gesundheit und Aufklärung (Drucksache 7/6010), die Sucht- und Drogenberatung (Drucksache 7/6011), die Ehe- und Lebensberatung (Drucksache 7/6013), die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (Drucksache 7/6014) sowie die Beratung von Menschen mit Behinderungen (Drucksache 7/6015).

Die vorgenannten Kleinen Anfragen datieren auf den 6. April 2021 beziehungsweise den 8. April 2021 und stehen somit in einem engen zeitlichen Zusammenhang.

Für alle genannten sechs Förderbereiche ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Bewilligungsbehörde. Dementsprechend unterfiele die Beantwortung eines Großteils der Fragen aller eingangs genannten Kleinen Anfragen der Verantwortung und Zuständigkeit des Landesamts für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Der sich daraus für die Bewilligungsbehörde insgesamt ergebende Auswertungsumfang bedeutete eine für jeden Förderbereich gesonderte Betrachtung und Auswertung von Förderdaten aus rund 140 Verwaltungsvorgängen pro Jahr.

Frage 1 der Drucksachen 7/5998, 7/6010, 7/6011, 7/6013, 7/6014 und 7/6015 zielt auf eine Auswertung von insgesamt zwölf Förderjahren ab, woraus sich ein Auswertungsumfang von circa 1 680 Verwaltungsvorgängen beziehungsweise Auswertungsobjekten ergibt.

Die Fragen 2, 3, a), b) und 5 der Drucksachen 7/5998, 7/6010, 7/6011, 7/6014 und 7/6015 beziehungsweise die Fragen, 2, 3, a), b) und 6 der Drucksache 7/6013 beziehen sich auf das Förderjahr 2021 und dort auf alle geförderten Beratungsstellen beziehungsweise Beratungsangebote.

Da die nachgefragten Förderdaten nicht Gegenstand regulärer statistischer Erhebungen und Auswertungen der Bewilligungsbehörde sind, liegen sie der Bewilligungsbehörde nicht abrufbereit vor. Auch werden nicht alle nachgefragten Förderdaten in den von der Bewilligungsbehörde eingesetzten IT-Systemen und Datenbanken erfasst, weshalb eine durchgängig technisch gestützte, digitale Auswertung der Förderdaten nicht möglich ist. Für die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3, a), b) und 5 der Drucksachen 7/5998, 7/6010, 7/6011, 7/6014 und 7/6015 beziehungsweise der Fragen 1, 2, 3, a), b) und 6 der Drucksache 7/6013 machte dies eine analoge Auswertung der Verwaltungsvorgänge erforderlich.

Wegen des erheblichen horizontalen und vertikalen Auswertungsumfangs, des engen zeitlichen Zusammenhangs, in dem die hier in Rede stehenden sechs Kleinen Anfragen stehen sowie wegen der Konzentration auf eine Bewilligungsbehörde würde die Beantwortung der Fragen 1, 2, 3, a), b) und 5 der Drucksachen 7/5998, 7/6010, 7/6011, 7/6014 und 7/6015 beziehungsweise der Fragen 1, 2, 3, a), b) und 6 der Drucksache 7/6013 insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

1. Wie hat sich die vom Land geförderte Anzahl der Vollzeitäquivalente für Beratungsfachkräfte und Verwaltungsfachkräfte in der Sucht- und Drogenberatung im Zeitraum 2010 bis 2021 entwickelt (bitte insgesamt für das Land sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt darstellen)?
2. Wie stellt sich die Beratungslandschaft der vom Land geförderten Sucht- und Drogenberatung im Jahr 2021 dar (bitte Träger, Standorte mit Außenstellen, die geförderten Vollzeitäquivalente sowie Anzahl der geförderten Fachberaterinnen und Fachberater, der Verwaltungsfachkräfte und Beratungsstundenvolumen am jeweiligen Standort angeben)?
3. In welcher Spanne bewegen sich die Bruttomonatslöhne und die Bruttostundenlöhne der Fachberaterinnen und Fachberater sowie der Verwaltungsfachkräfte?
 - a) Inwieweit werden Jahressonderzahlungen gewährt?
 - b) Inwieweit sind die Träger der Beratungsstellen tarifgebunden?
 - c) Welche Eingruppierung, Bruttomonatslöhne und die Bruttostundenlöhne würden sich bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst aus der entsprechenden Eingruppierung nach dem Tarifvertrag der Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) ergeben?

Die Fragen 1, 2, 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen und Darstellungen der Vorbemerkung verwiesen. Aus den dort genannten Gründen würde die Beantwortung der Fragen einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zu c)

Die bezüglich der einzelnen Beratungsfachkraft und der Eigenart der von ihr konkret ausgeübten Beratungstätigkeit bestehende hohe Einzelfallbezogenheit und Individualität der Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen sowie die Heterogenität und die Variabilität aller im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Beratung anzutreffenden Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen insgesamt, die sich ergeben können aus einer unterschiedlichen Handhabung beispielweise von Sozialzuschlägen, Sonderzahlungen oder betrieblichen Altersversorgungen sowie individuellen Arbeitszeitvereinbarungen oder Erfahrungsstufen, schließen einen pauschalen Vergleich beziehungsweise eine Einordnung ohne Weiteres der individuellen Beschäftigungsbedingungen unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VAK) als den Tarifvertrag der Kommunen im Sinne der Fragestellung aus. Ein solcher Vergleich beziehungsweise eine solche Einordnung setzte eine gesonderte Betrachtung aller in allen Einzelfällen bestehenden individuellen Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen, inklusive einer hypothetischen Eingruppierung anhand der Eingruppierungsmerkmale des TVöD-V (VKA) voraus.

4. Auf welche Art und Weise will die Landesregierung künftig auf die Träger Einfluss nehmen, um eine angemessene Entlohnung sicherzustellen?
 - a) Was ist aus Sicht der Landesregierung eine angemessene Entlohnung entsprechend den Leistungsanforderungen als Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. Staatlich anerkannte Sozialarbeiter, als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge, Ärztin bzw. Arzt, Psychologin bzw. Psychologe mit entsprechendem Hochschulabschluss?
 - b) Womit begründet die Landesregierung einen Lohnabstand zum öffentlichen Dienst von zehn oder gar zwanzig Prozent?

Vorbemerkung zu den Fragen 4, a) und b)

Den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) wird ein Hinweis auf den mit dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) erfolgten Paradigmenwechsel in der sozialen und gesundheitlichen Beratung vorangestellt.

Der mit dem WoftG M-V erfolgte Paradigmenwechsel ist gekennzeichnet von der Abkehr von der bisherigen richtlinienbasierten Förderung der vom WoftG M-V erfassten Arten der sozialen und gesundheitlichen Beratung durch das Land zugunsten der in diesen Angelegenheiten sozialgesetzlich begründeten Verortung der Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungshoheit, -verantwortung und -zuständigkeit auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

Dementsprechend erfolgt im Bereich der vom WoftG M-V erfassten sozialen und gesundheitlichen Beratung auch die konkrete, insbesondere entgeltbezogene Ausgestaltung von Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen im unmittelbaren Verhältnis zu den Leistungserbringern zukünftig in eigener und alleiniger Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Zu 4)

Gemäß § 3 Satz 1 WoftG M-V wirken das Land, die Landkreise und kreisfreien Städte und die Träger der sozialen Arbeit im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auf angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hin. Dabei ist der Begriff der Beschäftigungsbedingungen weit gefasst und erstreckt sich auf Vergütungsbedingungen mit ihren Kriterien „Entlohnung“ beziehungsweise „Entgelte“.

Da sich das in § 3 Satz WoftG M-V formulierte Gebot des Hinwirkens auf angemessene Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen unmittelbar an die Träger der sozialen Arbeit richtet, ist eine zusätzliche und unmittelbare Intervention und Einflussnahme der Landesregierung auf die Träger bezüglich der Gestaltung von Beschäftigungs- und beziehungsweise oder Vergütungsbedingungen nicht angezeigt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 3 WoftG M-V bedeutet ein Hinwirken auf angemessene Beschäftigungsbedingungen jedes auf die Wahrung oder Einführung angemessener Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen ausgerichtete Verhalten der in § 3 Satz 1 WoftG M-V genannten Akteure. Weitere Konkretisierungen zum Merkmal der Angemessenheit von Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen finden sich in § 3 Satz 2 und Satz 3 WoftG M-V.

Insbesondere zur Gewährleistung angemessener Vergütungsbedingungen in allen vom WoftG M-V erfassten Arten der sozialen und gesundheitlichen Beratung hat das Land in den Landeshaushalt 2020 und 2021 im Vergleich zu denen des Landeshaushalts 2018 und 2019 um 12,5 Prozent erhöhte Landesmittel eingestellt.

Zu a)

Wegen ihres Sachzusammenhangs mit Frage 4 wird Frage a) dahingehend verstanden, dass sie auf eine Einschätzung der Landesregierung zur zukünftigen Angemessenheit der Entlohnung beziehungsweise von Entgelten entsprechend den Leistungsanforderungen als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin beziehungsweise staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozialpädagogin beziehungsweise Sozialpädagoge, Ärztin beziehungsweise Arzt, Psychologin beziehungsweise Psychologe ausgerichtet ist.

Es wird auf die Richtlinie für die Anerkennung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches vom 15. August 2019 hin gewiesen, nach der als Fachkraft für die Sucht- und Drogenberatung eine graduierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin beziehungsweise Sozialarbeiter oder eine graduierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin beziehungsweise Sozialpädagoge oder sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung oder Fortbildung anerkannt werden kann.

In der Sache selbst wird auf die den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) vorangestellte Vorbemerkung mit ihren Ausführungen zum Paradigmenwechsel verwiesen.

Aus Gründen der in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte sind Einschätzungen oder Wertungen der Landesregierung zur zukünftigen Angemessenheit von Entgelten sowie sonstigen Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen nicht angezeigt.

Zu b)

Es wird zunächst auf die den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) vorangestellte Vorbemerkung verwiesen, wonach die Gestaltung von Beschäftigungs- und Vergütungsbedingungen einschließlich der Finanzierungsgrundlagen sowie deren konkrete inhaltliche, vor allem entgeltbezogene Ausgestaltung zukünftig in eigener und alleiniger Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgaben im eigenen Wirkungskreis erfolgt.

Weder die einschlägigen Förderrichtlinien für die vom WoftG M-V erfasste soziale und gesundheitliche Beratung, noch das WoftG M-V selbst, noch die Entwurfsfassungen der Zuweisungsvereinbarungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V und der zukünftig in der sozialen und gesundheitlichen Beratung anzuwendenden Standards nach § 10 Absatz 1 Satz 4 WoftG M-V formulieren ein Lohnabstandsgebot. Vor diesem Hintergrund ist ein vom jeweiligen Landkreis oder von der jeweiligen kreisfreien Stadt in seinen beziehungsweise ihren Finanzierungsgrundlagen gegebenenfalls formulierter Lohnabstand einer Begründung durch die Landesregierung entzogen.

5. Wie stellen sich die absolute Höhe und der prozentuale Anteil der Förderung des Landes und der Landkreise sowie die zu erbringenden Eigenanteile der Träger an den förderfähigen Gesamtkosten zur Finanzierung der Ehe- und Lebensberatung im Jahr 2021 dar (bitte insgesamt für das Land sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt darstellen)?

Auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6013 wird verwiesen.

6. Welche Aufgaben und welchen gegebenenfalls auch regional-spezifischen Bedarf an Sucht- und Drogenberatung sieht die Landesregierung
 - a) aktuell
 - b) in den nächsten Jahren?

Zur Benennung der heute seitens der Landesregierung gesehenen Aufgaben der Sucht- und Drogenberatungsstellen wird auf Ziffer 1.2 der Richtlinie für die Anerkennung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches vom 15. August 2019 sowie die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete vom 5. Oktober 2013, die nach deren Außerkrafttreten als Fördergrundsätze fortgeführt wurde, verwiesen. Danach beraten Sucht- und Drogenberatungsstellen insbesondere Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und Selbsthilfegruppen unabhängig davon, welches Suchtmittel konsumiert wird oder welche Verhaltenssucht vorliegt, einschließlich aufsuchender Sozialarbeit.

Die Sucht- und Drogenberatungsstellen vermitteln bei Bedarf in weiterführende Hilfeangebote. Weiterhin gehört zu den Aufgaben der Sucht- und Drogenberatungsstellen die Suchtprävention mit dem Ziel, einen späteren Suchtmittelmissbrauch zu verhindern, insbesondere durch zielgruppenspezifische Präventionsangebote, Beratung und Fortbildung von Multiplikatoren und Mediatoren, interdisziplinäre Kooperation und einrichtungsübergreifende Vernetzung auf lokaler und überregionaler Ebene zur Schaffung eines Präventionsnetzwerkes sowie Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Außerdem beraten die Sucht- und Drogenberatungsstellen auf deren Wunsch Facheinrichtungen und -dienste, Behörden und Betriebe.

Bezüglich der zukünftig seitens der Landesregierung gesehenen Aufgaben der Sucht- und Drogenberatung wird auf die den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) vorangestellte Vorbemerkung mit ihren Hinweisen zur zukünftigen Hoheit, Verantwortung und Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Inhalte der Sucht- und Drogenberatung verwiesen.

Aktuell wird seitens der Landesregierung ein Bedarf an Sucht- und Drogenberatung eingeschätzt, der von 26 Sucht- und Drogenberatungsstellen wahrgenommen werden kann.

Bezüglich seitens der Landesregierung eingeschätzter zukünftiger Bedarfe an Sucht- und Drogenberatung wird auf die den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) vorangestellte Vorbemerkung mit ihren Hinweisen auf die zukünftige Planungshoheit, -verantwortung und -zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte auch hinsichtlich der Feststellung von Bedarfen an Sucht- und Drogenberatung, verwiesen. Aus Gründen der in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte sind Einschätzungen oder Wertungen der Landesregierung zu zukünftigen Bedarfen an Sucht- und Drogenberatung nicht angezeigt.

7. Welchen Eigenanteil, den die Träger der Sucht- und Drogenberatung erbringen müssen, hält die Landesregierung für eine kostenlos anzubietende Leistung für angemessen?
Wie sollen die Träger diese Eigenleistung erbringen?

Zur Frage nach der von der Landesregierung gesehenen Angemessenheit der Höhe des von den Trägern der Sucht- und Drogenberatung zu erbringenden Eigenanteils wird auf Ziffer 5.1 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete vom 5. Oktober 2013 verwiesen, wonach die Landeszuwendung in Höhe der kommunalen Kofinanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erfolgt, wobei der Höchstsatz der Landesförderung 40 Prozent beträgt. Die Träger der Sucht- und Drogenberatung in ihrer Eigenschaft als Letztzuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Letztzuwendungsempfänger haben grundsätzlich einen angemessenen Eigenbetrag einzusetzen.

Da eine Einschätzung zur Angemessenheit der Eigenmittelbeteiligung der Träger der Sucht- und Drogenberatung zudem nicht losgelöst vom jeweiligen satzungsgemäßen Eigeninteresse des Trägers und anderen trägerspezifischer Gegebenheiten und nicht ohne eine nähere Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls, beispielsweise regionaler Bedarfsfeststellung oder Angebotsstrukturen vorgenommen werden kann, ist eine pauschale beziehungsweise allgemeingültige Bewertung der Angemessenheit von Eigenanteilen der Träger der Sucht- und Drogenberatung durch die Landesregierung ausgeschlossen.

Das Gebot, respektive die Verpflichtung zur Erbringung einer Eigenleistung folgt aus § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), wonach Zuwendungen nur veranschlagt werden dürfen, wenn das Land an der Erfüllung beziehungsweise Erbringung von Leistungen durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Aus dieser Definition von Zuwendungen nach der LHO ist der Grundsatz abzuleiten, dass Zuwendungen des Landes nicht einer Vollfinanzierung von Leistungen oder Diensten Dritter beziehungsweise von Stellen außerhalb der Landesverwaltung dienen. Eine Konkretisierung beziehungsweise eine nähere Untersetzung erfährt dieser Grundsatz durch die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, nach deren Ziffer 2.2 Zuwendungen grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt werden dürfen und wonach eine Vollfinanzierung nur ausnahmsweise und nur in den engen Grenzen von Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO möglich ist.

Die Träger der Sucht- und Drogenberatung können anderweitige, außerhalb des Zuwendungsrechts nach der LHO erfolgende Förderungen, Zuwendungen oder sonstige finanzielle Unterstützungsleistungen Dritter, beispielsweise Spenden oder kommunale Finanzierungsbeiträge als Eigenmittel einbringen. Auf Ziffer 2.3 der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Beratungs- und Behandlungsstellen für Sucht- und Drogenkranke und -gefährdete vom 5. Oktober 2013 wird ergänzend hingewiesen.

Hinsichtlich der zukünftigen Ausgestaltung eventueller Eigenanteile der Träger der vom WoftG M-V erfassten sozialen und gesundheitlichen Beratung ist darauf hinzuweisen, dass das WoftG M-V bewusst keine Regelungen zum Ob und zur Höhe von Eigenmitteln der Träger beinhaltet, da es sich hierbei um kommunale Steuerungsaufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten in alleiniger und eigener Verantwortung und Zuständigkeit wahrgenommen werden. Ergänzend zum Ganzen wird auf die den Antworten auf die Fragen 4, a) und b) vorangestellte Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie wird sich die Einwohnerzahl des Landes sowie die Anzahl der sucht- und drogengefährdeten bzw. betroffenen Personen in Mecklenburg-Vorpommern sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt aufgrund aktuell vorliegender Daten bzw. Prognosen bis zum Jahr 2030 voraussichtlich entwickeln?
Welche Folgen hätte dies für die Förderung der Sucht- und Drogenberatung durch das Land insgesamt sowie je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt?

In der 5. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern werden nur Aussagen zur Entwicklung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht getroffen.

Aussagen zur Anzahl der sucht- und drogengefährdeten beziehungsweise betroffenen Personen sowie zur Förderung der Sucht- und Drogenberatung werden nicht getroffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5998 verwiesen.

Gemäß § 10 Absatz 4 WoftG M-V ermittelt sich die Höhe der auf jeden Landkreis oder auf jede kreisfreie Stadt entfallenden Zuweisung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V anhand seines oder ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung des Landes am 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres (Einwohnerschlüssel). Zusätzlich bestimmt sich die Höhe der Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V nach Maßgabe des Landeshaushalts (Haushaltsvorbehalt).

Mit dem Einwohnerschlüssel und dem Haushaltsvorbehalt sind gegenwärtig und zukünftig für die Förderung der Sucht- und Drogenberatung zwei potentiell veränderliche Faktoren maßgeblich und bestimmend. Hinzu kommt, dass eine seriöse Folgenabschätzung ein bis zum Jahr 2040 unverändertes Fortbestehen der geltenden Rechtslage voraussetzte.

Vor diesem Hintergrund können die Folgen beziehungsweise Auswirkungen der in der 5. Landesprognose abgebildeten Bevölkerungsentwicklung für die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung durch das Land für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte nicht zuverlässig prognostiziert beziehungsweise eingeschätzt und dargestellt werden.